

Herr Kaiser hätte es am liebsten gesehen, wenn für die Wahlen eine Zettelabstimmung von Hause aus stattfinden könnte, er sei aber auch nicht gegen die Stimmübertragung bei den Wahlen, dagegen habe er Bedenken, ob Beschlüsse durch Stimmübertragung nicht für den Verein von Nachtheil sein dürften.

Herr Bielefeld entwickelt die Entstehung des Paragraphen, glaubt gegenüber der Möglichkeit der Majorisirung durch Leipzig einen durchaus nothwendigen und gerechtfertigten Schutz der Börsenvereinsmitglieder außerhalb Leipzigs beanspruchen zu können und findet diesen Schutz in den §. 18. und 19.

Herr Bergstraeßer verkennt die Schwächen der §. 18. und 19. keineswegs, weiß aber nichts Besseres an die Stelle zu setzen und erklärt, für die Streichung des §. 10. Absatz 7. und des Morgenstern'schen Amendements nur in der Voraussetzung gestimmt zu haben, daß das Prinzip der Stimmübertragung in diesen beiden Paragraphen Annahme fände.

Herr Morgenstern hält die Bedenken des Herrn Dr. Brochhaus größtentheils für gerechtfertigt, ist aber doch für die Fassung der §. 18. und 19., so lange ihm nichts Besseres geboten wird. Er bezeichnet die seitherige Art der Abstimmung als eine Quelle des Unbehagens und als einen Grund der Mißstimmung gegen Leipzig. Er hält das Prinzip der Abgeordnetenwahlen für logischer und consequenter, findet aber die Organisation noch nicht reif dazu und macht darauf aufmerksam, daß die in den §. 18. und 19. vorgeschlagene Stimmübertragung noch keine solche Verschiebung der jetzigen Verhältnisse in sich schließe, wie die ursprünglich projectirten Wanderversammlungen. Er könnte sich eventuell für eine Begrenzung der auf einen Delegirten zu übertragenden Stimmenzahl erklären.

Herr Dr. Brochhaus könnte, wenn der Börsenverein eine Erwerbsgenossenschaft oder ein Verein mit dem Zwecke der Bekämpfung der Schleuderei wäre, für ein Delegirtenproject, wie es in dem Vorstands-Entwurf enthalten war, stimmen. Die Vorbedingungen dazu seien aber noch nicht vorhanden. Gegen diese Art der Stimmübertragung müsse er sich schon aus dem Grunde erklären, weil durch eine Hauptversammlung mit Stimmübertragung in das Statut alles das über Schleuderei wieder hineinkommen könne, was jetzt daraus entfernt worden sei.

Herr Morgenstern führt an der Hand von Zahlen an, daß nur ein kleiner Theil der Mitglieder der Kreisvereine auch Mitglieder des Börsenvereins seien.

Herr Kaiser erklärt, daß in der Berliner Corporation die beiden Paragraphen keinen Anstand gefunden hätten.

Herr Bielefeld hebt hervor, daß Herr Dr. Brochhaus selbst eine Ungerechtigkeit in dem jetzigen Abstimmungsmodus finde.

Herr Dr. Brochhaus berichtigt dies, indem er erklärt, daß er an dem Prinzip der persönlichen Stimmabgabe festhalte, sich nur unter besonderen Umständen mit einer Delegirtenvertretung, wie sie der Buchdruckerverein auch habe, befreunden könne.

Herr Bielefeld betont, daß früher bei Gründung des Börsenvereins die persönliche Anwesenheit in Leipzig eine geschäftlich nothwendige gewesen wäre, daß darin aber eine volle Verschiebung der Verhältnisse eingetreten sei und dies auch einen andern Abstimmungsmodus bedinge.

Das alinea 2. des §. 18. lautete nach dem Entwurf der September-Commission: „Abwesende können Stimmzettel durch bevollmächtigte Geschäftsführer oder, falls sie Mitglieder eines vom Börsenverein genehmigten Kreisvereins sind, durch einen Delegirten ihres Vereins abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Versammlung dem Archivariate zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.“

Herr Dr. Brochhaus stellt den Antrag, in diesem Satze die Worte „oder“ bis „Bereins“ zu streichen. Herr Morgenstern würde sich mit jeder Beschränkung der Zahl der übertragbaren Stimmen einverstanden erklären, wenn die Bedenken des Herrn Dr. Brochhaus dadurch zurückgedrängt würden. Herr Bielefeld möchte die Stimmenübertragung nicht an den Kreisverein gebunden haben; Herr Kaiser glaubt diesen Vorschlägen auch zustimmen zu können. Herr Dr. Brochhaus zieht dann seinen Antrag auf Streichung der Worte „oder“ bis „Bereins“ zurück und beantragt Streichung des ganzen alinea.

Es wird darauf zur Abstimmung übergegangen und alinea 2. mit 4 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der erste Satz des weiteren alinea „Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte wählen“ wird ebenfalls mit 4 gegen 1 Stimme angenommen. Der Schlusssatz wird in „Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden“ verändert und einstimmig angenommen. (Definitive Fassung des §. 18. siehe weiter unten.)

Zu §. 19. „Stimmenmehrheit“ schlägt Herr Kaiser vor zu sagen:

Ueber alle Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie über alle in derselben vorzunehmenden Wahlen soll, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine bestimmte absolute Stimmenzahl erfordert wird, nach relativer Mehrheit abgestimmt werden.

Herr Morgenstern hält bei den Wahlen in den Vorstand absolute Mehrheit für nothwendig und stellt einen hierauf bezüglichen Antrag. Herr Dr. Brochhaus ist für Beibehaltung „einfacher Mehrheit“. Es wird dann alinea 1. in der Fassung des Entwurfs angenommen; ebenso alinea 2.

Bei alinea 3. „Uebertragung der Stimmen an bevollmächtigte Geschäftsführer oder Vereinsdelegirte ist gestattet“ etc. erklärt sich Herr Dr. Brochhaus gegen die Worte „oder Vereinsdelegirte“. Herr Kaiser schließt sich dem an und kann bei allem Wohlwollen für das Delegirtenwesen sich der Gefahr nicht verschließen, daß dadurch Beschlüsse gefaßt würden, die sehr bedenklicher Natur sein könnten.

Herr Morgenstern und Herr Bielefeld sehen diese Gefahr nicht. Herr Bielefeld hebt hervor, daß die Delegirten Vertrauensmänner seien, die wohl die Ansicht der Mehrzahl ihrer Vereinsmitglieder vertreten.

Herr Dr. Brochhaus sieht hier noch eine größere Gefahr als bei den Wahlen, glaubt, daß die Delegirten allein den Ausschlag geben und die Einwirkung der Persönlichkeit in der Versammlung verloren ginge.

Herr Morgenstern will über die Prinzipienfrage nicht sprechen, da sie erschöpft sei. Zu dem weiteren Satze: „Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Bevollmächtigte abstimmen“ beantragt Herr Morgenstern statt „persönlich in Leipzig“, „persönlich am Orte der Hauptversammlung“ zu sagen.

Herr Dr. Brochhaus beantragt, die Bestimmung des alten Statuts aufzunehmen, daß eine Person nicht mehr als eine Stimme vertreten könne.

Der Dr. Brochhaus'sche Antrag auf Streichung der Worte „oder Vereinsdelegirte“ wird abgelehnt. Damit fällt auch der andere von ihm gestellte Antrag. Es wird dann der §. 19. mit den beantragten Abänderungen angenommen.

Vor Eintritt in die zweite Lesung stellte Herr Bielefeld den Antrag, diese Paragraphen 18. und 19. noch einmal zu besprechen. Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden, da man mit dieser nochmaligen Berathung auf den einzigen hervorragenden